

Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Aktionsangebotes „Doppel-Deal-Zeitkarten“ - gültig ab 01.11.2017 -

1. Grundsatz

Bei Doppel-Deal-Zeitkarten handelt es sich um Zeitkarten des Eisenbahntarifs mit dem Zusatz der Nutzung des öffentlichen straßengebundenen Verkehrs (Regionalbus, Stadtbus) sowie Straßenbahnen innerhalb einer Verbundtarifzone des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (VMS) und des Verkehrsverbundes Vogtland (VVV) gemäß Anlage 1.

Bei Fahrten innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Start-Ziel-Relation im jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen kommen die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

Bei allen anderen Fahrten innerhalb der o.g. Verbünde gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen bzw. des Verkehrsverbundes Vogtland.

2. Geltungsbereich

Eine Doppel-Deal-Zeitkarte wird ausschließlich für Relationen ausgestellt, bei denen

- a) die Start- und die Zieltarifstelle innerhalb der im Geltungsbereiches gemäß Anlage 1 aufgeführten Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen liegen (SPNV-Binnenrelationen),
- b) die fahrplanmäßige Start- oder die Zieltarifstelle innerhalb einer VMS-Tarifzone des VMS-Verbundgebietes liegt
- c) die fahrplanmäßige Start- oder die Zieltarifzone innerhalb der beiden VVV – Tarifzonen 01 und 53 des VVV liegen (gilt nur mit Start oder Ziel im VMS in den Zügen der Mitteldeutschen Regiobahn und/oder der Vogtlandbahn)

und

- d) der MDV-Tarif und MDV-/VMS-Übergangstarif nicht zur Anwendung kommen.

Die Doppel-Deal-Zeitkarten berechtigen zur Nutzung aller im Geltungsbereich verkehrenden Züge gemäß Anlage 1 in der auf der Fahrkarte angegebenen Relation. Zusätzlich können in der VMS und VVV- Tarifzone, gemäß Anlage, in der die Start- oder die Zieltarifstelle der Doppel-Deal-Zeitkarte liegen, alle öffentlichen straßengebunden Verkehrsmittel sowie Straßenbahnen genutzt werden, die den VMS oder den VVV -Tarif anerkennen.

Preisberechnung

Für die Strecke vom Start- zum Zielbahnhof im SPNV-Netz gilt die Preisbestimmung des BB DB-Tarifs. Die Nutzung der VMS und/oder VVV- Verkehrsmittel gemäß Ziffer 2 ist mit den Doppel-Deal-Zeitkarten abgegolten und wird nicht extra bepreist.

3. Fahrkarten

Die Doppel-Deal Zeitkarten sind erhältlich als:

- Wochenkarte
- Monatskarte
- Schüler-Wochenkarte
- Schüler-Monatskarte
- Monatskarte im Abonnement mit monatlicher Zahlung „Abo-Monatskarte“
- Jahreskarte im Abonnement mit Einmalzahlung „Jahreskarte“
- Schüler-Abo-Monatskarte

Doppel-Deal-Zeitkarten werden für Erwachsene für die 1. Klasse und die 2. Klasse ausgegeben. Sie können als persönliche oder übertragbare Fahrkarte erworben werden.

Doppel-Deal-Zeitkarten für Schüler werden für die 2. Klasse ausgegeben, ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Sie sind nicht übertragbar.

4. Grundsätze Abonnement-Verfahren

4.1 Erwerb

Strecken-Zeitkarten können im Abonnement bezogen werden. Monatskarten und Schüler-Monatskarten werden als persönliche Karten mit Lichtbild ausgegeben, Monatskarten sind alternativ als übertragbare Karten erhältlich. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnementverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats zur Abbuchung der jeweiligen Beträge.

Strecken-Zeitkarten im Abonnement werden auf Antrag ausgestellt und über das Abo-Center der Bayerischen Oberlandbahn GmbH ausgegeben. Die Anträge sind in den Verkaufsstellen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH und im Internet erhältlich. Der Abo-Bestellschein muss mindestens 14 Tage vor dem Geltungsbeginn des Abonnements per Post an den Abo-Service der Bayerischen Oberlandbahn GmbH gesandt oder in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH abgegeben werden.

Bei Abo-Monatskarten wird der Jahrespreis in zwölf Beträge geteilt und monatlich abgebucht. Bei Abo-Jahreskarten wird der Jahrespreis einmalig im Voraus abgebucht. Der Abonnent hat für die entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die die Bayerische Oberlandbahn GmbH nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Änderungen der Kundendaten (Name, Anschrift und/oder Bankverbindung) sind spätestens bis 14 Tage vor Wirksamwerden dem Abo-Center der Bayerischen Oberlandbahn GmbH mitzuteilen.

4.2 Umtausch in ein anderes Abo

Der Umtausch in ein anderes Abo kann folgende Änderungen enthalten:

- Änderung der Wagenklasse (nur Zeitkarten für Erwachsene)
- Änderung der Übertragbarkeit (nur Zeitkarten für Erwachsene)
- Änderung des räumlichen Geltungsbereich

Der Umtausch in eine Jahreskarte, also die Änderung von monatlicher auf jährliche Abbuchung, kann nur vor Beginn eines Geltungsjahres erfolgen.

Infolge der Änderung entstehende Differenzbeträge werden nacherhoben oder verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch den AboService der Bayerischen Oberlandbahn GmbH.

Eine Änderung ist nur zu einem Kalendertag möglich, der mit dem ersten Geltungstag identisch ist. Der Antrag auf den Umtausch muss 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim AboService eingegangen sein.

Bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erfolgt der Umtausch kostenlos. Ab dem ersten Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt berechnet, dessen Höhe 17,50 € beträgt. Zum Wirksamwerden der Änderung sind alle Wertmarken, die zum Zeitpunkt der Änderung gültig sind oder noch gültig sein werden, bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, wird bis zur tatsächlichen Rückgabe die volle monatliche Rate zusätzlich berechnet.

4.2.1.1

Kündigung

Kündigung seitens des Kunden

Vor dem ersten Geltungstag eines Geltungszeitraumes kann eine Zeitkarte im Abonnement kostenlos zurückgegeben werden.

Nach dem ersten Geltungstag kann eine Zeitkarte im Abonnement jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum selben Kalendertag wie dem ersten Geltungstag des Abos gekündigt werden. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 4 Monate der Vertragslaufzeit wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Differenzbetrag zum Preis einer Monatskarte nacherhoben. Ab dem 5. Vertragsmonat erfolgt keine Nachberechnung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann auch per E-Mail erfolgen. Zum Wirksamwerden der Kündigung und der Einstellung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats müssen alle Wertmarken, die nach dem Kündigungstermin gültig sind oder noch gültig sein werden, an die Bayerische Oberlandbahn GmbH zurückgesandt oder in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH abgegeben werden. Werden die Wertmarken nicht spätestens fünf Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, ist bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Wertmarken die monatliche Abo-Rate zu bezahlen.

Wurden dem Inhaber einer persönlichen Abo-Zeitkarte für Erwachsene Ersatzwertmarken ausgestellt, ist eine Kündigung im Geltungszeitraum der Ersatzwertmarken ausgeschlossen.

Kündigung seitens der Bayerischen Oberlandbahn GmbH

Kann der jeweilige Monatskartenpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann das Abonnement vom AboService der Bayerischen Oberlandbahn GmbH gekündigt werden durch

a) ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geltungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung kann auch ohne vorliegende Zahlungsschwierigkeiten erfolgen.

b) fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung nicht möglich, hat die Bayerische Oberlandbahn GmbH das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen

- wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat

oder

- wenn bereits drei Rücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Zugang der Kündigungserklärung die Abo-Wertmarken unverzüglich der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zurückzugeben. Die Kündigung erfolgt unter aufschiebender Wirkung des Zugangs der Abo-Zeitkarte an die Bayerische Oberlandbahn GmbH. Der Kunde hat den monatlichen Einzugsbetrag bis einschließlich des Monats, in dem die Abo-Zeitkarte der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zugeht, weiter zu entrichten.

Wird die Abo-Zeitkarte nicht zurückgegeben, so gilt die fristlose Kündigung als ordentliche Kündigung. Für den zurückgelegten Teilzeitraum hat der Kunde den Unterschiedsbetrag zwischen einer regulären Monats-Zeitkarte und der Abo-Zeitkarte zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit bis zur fristlosen Kündigung mindestens 12 Monate betragen hat.

4.2.1.2 Fahrgelderstattung

Die Fahrgelderstattung richtet sich nach § 10 der Beförderungsbedingungen.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit, eines Krankenhaus- oder Kuraufenthalts, einer Wehrübung oder einer beruflichen Abordnung außerhalb des Geltungsbereichs der Fahrkarte ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts (siehe Anhang 2) bei Fahrkarten im Abonnement des Erwachsenentarifs und Selbstzahlern des Schülertarifs möglich.

Die Gründe der Nichtnutzung und deren Dauer sind durch eine entsprechende Bescheinigung gegenüber dem ausgebenden Aboservice bzw. in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH nachzuweisen. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen der Nichtnutzung, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Für jeden Tag der Nichtnutzung wird 1/360 (bei Jahreseinmalzahlung) bzw. 1/30 (bei monatlicher Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet.

Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Aboservice bzw. einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH vorliegen; andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Übertragbare Zeitkarten sind für Zeit der Nichtnutzung in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zu hinterlegen. Als erster Tag des Erstattungszeitraums gilt bei Versand mit der Post das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn.

Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/Monatskarte bzw. Schülermonatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in 2 Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 - wird 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines den Preisblättern zu entnehmenden Bearbeitungsentgelts erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:

- a) persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte bzw. Schülermonatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung,
- b) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und
- c) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgeben den Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

4.2.2

Grundsätze für den Erwerb von Schüler-Zeitkarten

Zur Benutzung von ermäßigten Zeitkarten (Schüler-Zeitkarten) sind nachstehende Personen berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen

 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter die oben genannten Schulen fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigungskarte

An die oben aufgeführten, berechtigten Personen können Berechtigungskarten ausgegeben werden; ab dem 15. Lebensjahr jedoch nur, wenn Schule, Hochschule oder Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis bestätigt haben.

Berechtigungskarten als Vordruck sind bei allen Verkaufsagenturen und Kundencentern sowie im Internet erhältlich. Der erfolgte Vermerk durch die Ausbildungsstätte auf der Berechtigungskarte ist vor Gültigwerdung noch in einem Kundencenter bestätigen zu lassen.

Die Berechtigungskarte verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule, Hochschule bzw. die Ausbildungsstätte gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit endet. Die Berechtigungskarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist eine neue Bestätigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen. Die Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr und ist bei der Fahrkartenkontrolle mit vorzulegen. Die Berechtigungskarte ist solange gültig zu schreiben, wie die auf ihr erteilte Bescheinigung zutrifft. Längstens ein Jahr, gerechnet vom Tag der Bescheinigung bei der Bayerischen Oberlandbahn. In Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule, Akademie etc., dass der Inhaber den Hochschulort nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung oder Ablegung von Prüfungen noch aufsuchen muss, gilt die Berechtigungskarte bis zu 1½ Jahre weiter. Anstelle des Stempels/der Unterschrift der Universität/Fachhochschule werden auch die speziell ausgestellten Immatrikulationsbescheinigungen bzw. Plastikkarten (Identitätsnachweis im Scheckkartenformat) der Universität/Fachhochschule mit eingetragendem Studienzeitraum (Semester) anerkannt. Für Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes wird ebenfalls ein entsprechender Freiwilligenausweis (Identitätsnachweis im Scheckkartenformat) des Bundesfreiwilligendienstes mit eingetragener Einsatzstelle und Gültigkeitszeitraum anerkannt. Bei positiver Prüfung wird in diesen Fällen in der Berechtigungskarte das Feld „Immatrikulationsbescheinigung hat vorgelegen“ angekreuzt.

Berechtigungskarten werden nur für die Relation Wohnort – Ausbildungsort ausgestellt.

Anlage 1: Geltungsbereich Doppel-Deal-Zeitkarten

Geltungsbereich Doppel-Deal-Zeitkarten		
SPNV-Verkehrsunternehmen	Strecken (Liniennummer)	Verkehrsmittel
Bayerische Oberlandbahn GmbH	RE 3: Dresden Hbf – Chemnitz Hbf – Zwickau (Sachs) Hbf – Hof Hbf RB 30: Dresden Hbf – Chemnitz Hbf – Zwickau (Sachs) Hbf RB 45: Chemnitz Hbf – Riesa – Elsterwerda	RE/RB Markenname „MRB“
Transdev Regio Ost GmbH	RE 6: Leipzig Hbf – Geithain – Chemnitz Hbf RB 110: Leipzig Hbf – Grimma – Döbeln	RE/RB Markenname „MRB“
Die Länderbahn GmbH DLB	VL2: Zwickau (Sachs) Hbf – Werdau – Plauen (Vogtl) ob Bf. – Hof Hbf	VBG
Erzgebirgsbahn	RB 80: Chemnitz Hbf – Cranzahl RB 81: Chemnitz Hbf – Olbernhau-Grünthal RB 89: Chemnitz Hbf – Aue (Sachs) RB 95: Zwickau (Sachs) Hbf - Johanngeorgenstadt	EGB
S5 / S5X S2 S3 RB 113 S3	Leipzig Hbf – Zwickau (Sachs) Hbf Leipzig Hbf – Markleeberg Gaschwitz Leipzig Hbf – Borna - Geithain Leipzig Hbf – Geithain – Bad Lausick Freiberg (Sachs) – Dresden Hbf	DB Regio
Verkehrsverbund / Tarifgemeinschaft	Strecken	Verkehrsmittel
VMS – Verkehrsverbund Mittelsachsen	Alle ÖPNV-Strecken und ÖPNV-Linien in der VMS-Tarifzone, in der sich der Start- oder Zielbahnhof der Doppel-Deal-Zeitkarte befindet und in denen der VMS-Tarif zur Anwendung kommt	Tram, Bus, Regionalbus
VVV – Verkehrsverbund Vogtland	Alle ÖPNV-Strecken und ÖPNV-Linien in den VVV-Tarifzonen 01 und 53, in der sich der Start- oder Zielbahnhof der Doppel-Deal-Zeitkarte befindet und in denen der VVV-Tarif zur Anwendung kommt	Tram, Bus, Regionalbus